

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln

Sitzungstermin: 27.06.2017
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Steffeln, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 13

Vorsitz

Herr Werner Schweisthal Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Lothar Arens Ortsvorsteher Auel

Herr Marco Bernardy

Frau Sonja Blameuser 1. Beigeordnete

Herr Karl Heinz Blum

Herr Lothar Fischbach

Herr Werner Grasediek Beigeordneter

Herr Bruno Juchems

Herr Heinrich Lentz

Herr Karl Mies

Herr Siegfried Schäfer

Herr Roland Schlösser

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Friedhelm Finken entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 21.06.2017 auf Dienstag, 27.06.2017 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden.

Der Ortsgemeinderat war - nach der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steffeln
Vorlage: FB3-0097/2017/15-106
4. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steffeln
Vorlage: FB3-0098/2017/15-107
5. Internetauftritt: Neugestaltung der Homepage
Vorlage: FB1-1663/2017/15-104
6. Einvernehmen zu Bauanträgen gemäß § 36 BauGB - Grundstück Gemarkung Steffeln, Flur 8, Flurstück 31
Vorlage: FB2-1380/2017/15-108
7. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Steffeln - Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die gesamte Ortslage
Vorlage: FB2-1381/2017/15-109
8. Anfragen, Wünsche

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Rudi Heinzelmann:
Stellung des Gemeinderates zum Vorschlag der Dreier-Fusion im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Rudi Blameuser:
Besorgnis über massierten Landkäufe von einzelnen Personen; hat die Ortsgemeinde Möglichkeit der Einflussnahme?

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 2: Mitteilungen

Ortsbürgermeister Schweisthal teilte dem Rat folgendes mit:

Gemeindehaus Auel:
190 Std. Eigenleistung von Renovierungsarbeiten:
Abmontieren der alten Heizungen, Neuanstrich Decke, Endreinigung

Kinderspielplatz:
15-20 freiwillige Helfer haben den Spielplatz instandgesetzt.

Kapelle Wahlhausen:
Anbringen eines neuen Geländers, angefertigt von Karl Harings, aufgebracht vom Kegelclub „Leev Jonge“.

Festgestellt:
Vandalismus am Ruhehäuschen: Entfernen von Brettern und Schrauben.
Der Ortsbürgermeister wird gebeten, die Polizei einzuschalten und dies in den Obere Kyll-Nachrichten zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 3: 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steffeln
Vorlage: FB3-0097/2017/15-106

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Friedhofsgebühren neu kalkuliert. Bisher wurden die Friedhofsgebühren in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Um bei Änderungen der Gebühren flexibler zu sein, empfiehlt es sich, eine separate Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren festzusetzen.

Hierzu ist eine Änderung der Friedhofssatzung erforderlich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 4: Erlass einer Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steffeln
Vorlage: FB3-0098/2017/15-107

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Friedhofsgebühren neu kalkuliert. Der Ortsgemeinderat hat in der letzten Sitzung die Höhe der Gebühren festgesetzt.

Bisher wurden die Friedhofsgebühren in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Es empfiehlt sich jedoch die Gebühren in einer separaten Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren festzusetzen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 5: Internetauftritt: Neugestaltung der Homepage
Vorlage: FB1-1663/2017/15-104

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 14.03.2017 hat der Ortsgemeinderat entschieden, die Neugestaltung und Betreuung des Internetauftrittes der Ortsgemeinde an eine Firma zu übergeben und hierzu Vergleichsangebote einzuholen.

Der Ortsgemeinde liegen nun zwei Angebote vor.

Beschluss:

Der Auftrag zur Neugestaltung und Pflege der Internetseite wird nach eingehender Prüfung beider Angebote an die Firma arthochzwei aus Hallschlag erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 3 Sonderinteresse: 0

**TOP 6: Einvernehmen zu Bauanträgen gemäß § 36 BauGB - Grundstück Gemarkung Steffeln, Flur 8, Flurstück 31
Vorlage: FB2-1380/2017/15-108**

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis vom Bauantrag zum Neubau eines Gebäudes als Unterstand für Pferde, zum Unterstellen von landwirtschaftlichen Maschinen und zur Lagerung von Heu und Stroh auf dem Grundstück Gemarkung Steffeln, Flur 8, Flurstück 31.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Steffeln. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegen die Privilegierungstatbestände vor, wenn keine öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Die Privilegierungstatbestände sind vorliegend gegeben; es wird Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB ausgeführt. Die Untere Naturschutzbehörde hat ebenfalls ihre Zustimmung zum Vorhaben erteilt.

Das Vorhaben ist somit zulässig.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilt gemäß § 36 BauGB sein Einvernehmen zum Bauantrag auf Errichtung eines Gebäudes als Unterstand für Pferde, zum Unterstellen von landwirtschaftlichen Maschinen und zur Lagerung von Heu und Stroh auf dem Grundstück Gemarkung Steffeln, Flur 8, Flurstück 31.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 11 Nein: 1 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

**TOP 7: Bauleitplanung der Ortsgemeinde Steffeln - Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die gesamte Ortslage
Vorlage: FB2-1381/2017/15-109**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat, dass die Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss am 23.06.2017 veröffentlicht wurde.

Er informierte weiter über den Ortstermin mit dem Planer am 26.05.2017, an welcher der 2. Ortsbeigeordnete Grasediek und die Vertreter der Verwaltung teilgenommen haben.

Die Planbearbeitung läuft derzeit – es müssen vor einer möglichen Entwurfsberatung jedoch noch verschiedene Gespräche mit Grundstückseigentümern erfolgen. Diese sollen in Kürze mit den Grundstückseigentümern und der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister und Ortsbeigeordnete) stattfinden. In der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates soll dann die Entwurfsberatung erfolgen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt von der Sachverhaltsschilderung zustimmend Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 8: Anfragen, Wünsche

Sonja Blameuser:

Saalü (Termin 07.10.): Mögliches Terminproblem / Terminverschiebung?

Werner Grasediek:

Stangen und Bänder um die beiden Bäume an der Bushaltestelle sollten entfernt werden.

Anpflanzungen auf Kahlflächen im Gemeindewald: Vorschläge von RL Thelen.

Lothar Fischbach:

Nachfrage nach Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

Für die Richtigkeit:

Datum: 01.08.2017

.....
(Vorsitzender)

.....
(Protokollführer)

**3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Steffeln
vom _____**

Der Ortsgemeinderat Steffeln hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) die 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 31 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde Steffeln verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steffeln, _____
Ortsgemeinde Steffeln

(DS)

gez.: Werner Schweisthal
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54581 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Steffeln
vom _____

Der Ortsgemeinderat Steffeln hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben (mit Ausnahme der jährlichen Grabstellengebühr). Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

54597 Steffeln, _____
Ortsgemeinde Steffeln

Werner Schweisthal
Ortsbürgermeister

Anlage

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

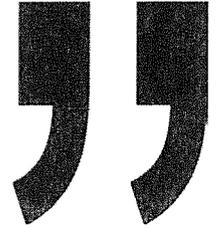
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54581 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:	
1.1 Reihengrab	625,00 €
1.2 Einzelwahlgrab	750,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	25,00 €
1.3 Doppelwahlgrab	1.500,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	50,00 €
1.4 Dreierwahlgrab	2.250,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	75,00 €
1.5 Kindergrab	190,00 €
2. Grabstellengebühr für Feuerbestattungen:	
2.1 Urnenreihengrab	275,00 €
2.2 Einzelurnenwahlgrab	330,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	11,00 €
2.3 Doppelurnenwahlgrab	660,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	22,00 €
2.4 Urnenrasengrab	660,00 €
2.5 Namenstafel	250,00 €
3. Verlängerungen des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung	
3.1 volle Jahre	siehe Gebühren unter 1. und 2.
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
4.1 Benutzungsgebühr Leichenhalle	40,00 €
5. Grabanfertigungsgebühr	
4.1 Erwachsenengrab	520,00 €
4.2 Kindergrab	320,00 €
4.3 Urnengrab	200,00 €
6. Jährliche Grabstellengebühr, pro Grabstelle	10,00 €

arthochzwei



ARTHOCHZWEI | steinweg 1 | 54611 hallschlag

Gemeinde Steffeln
 Ortsbürgermeister
 Werner Schweisthal
 Hochstr. 3
 54597 Steffeln

angebotnr. 30295
 ansprechpartner anja schneider

Angebot

Internetauftritt Gemeinde Steffeln

Datum 11.04.2017

Sehr geehrter Herr Schweisthal,

wie gewünscht biete ich Ihnen meine Leistung wie folgt an:

Pos.	Menge	Beschreibung	EP	GP
01	1,00 Psch.	Gestaltung eines neuen Internetauftrittes für die Gemeinde Steffeln.	2.800,00 €	2.800,00 €
		Die detaillierte Beschreibung der Leistungen können Sie dem beiliegenden Datenblatt entnehmen.		
04	1,00 mon.	monatliche Kosten - Homepage Premium Paket - UNLIMITED www.wix.com unbegrenzte Bandbreite 10 GB Speicherplatz Eigene Domain verbinden Premium Support eigenes Favicon	14,78 €	brutto

05	1,00 mon.	monatlich Kosten - Domain Registrierung der Domain unter www.hosteurope.de Domainumzug von www.steffeln.de zu Hosteurope	0,79 € brutto
06	1,00 mon.	monatliche Kosten - Mail E-Mail Basic Einmalige Setupgebühr: 4,99 € 5 GB Speicherplatz Premium-Virenschutz bei Kaspersky Spam-Schutz Vertragslaufzeit: 12 Monate Abrechnungszeitraum: jährlich im Voraus Folgevertragslaufzeit: 12 Monate Kündigungsfrist: 4 Wochen Postfächer: 1 Mehrere E-Mail Adressen: 100	0,99 € brutto

Wie besprochen biete ich Ihnen hier zwei Möglichkeiten zur Betreuung der Homepage an. Zum einen die Betreuung durch ARTHOCHZWEI - Abrechnung im Stundenlohn - und zum Anderen die Betreuung der Homepage durch Sie - dabei erhalten Sie eine Einweisung / Schulung in das System.

Betreuung der Homepage durch ARTHOCHZWEI - Eventualposition

02	1,00 h	Betreuung des Internetauftrittes (nach Fertigstellung der Homepage) Änderungsarbeiten werden nach Aufwand abgerechnet.	35,00 €
----	--------	---	---------

Sie übernehmen die Betreuung der Homepage selbst - Eventualposition

03	1,00 Psch.	Übergabe der Homepage mit einer Einweisung in das System	150,00 €
----	------------	---	----------

Gesamt: 2.800,00 €

Der angegebene Preis ist ein Endpreis. Gemäß § 19 UStG erheben wir keine Umsatzsteuer und weisen diese folglich auch nicht aus.

Anja Schneider
Steinweg 1
54611 Hallschlag

Tel.: 06557 900426 Mobil: 0171 3240773
info@arthochzwei.com
Steuernr. 43 152 42 257

KSK Vulkaneifel (BIC MALADE 51DAU)
BLZ: 58651240 | Kontonr: 214965
IBAN: DE30 5865 1240 0000 2149 65

Geske EDV-Technik • W. Juchmes • Maifeldstr. 14 • 54597 Duppach

Ortsgemeinde Steffeln
Werner Schweißthal
Hochstr. 3
54597 Steffeln

Angebot Nr.: 10495

Datum: 29.03.2017
Kunden-Nummer:

Ihre Bestellnummer: per eMail
Angefragt durch: Karl Mies
Beschreibung: Webseite

Pos	Menge	Beschreibung	Einzelpreis	Ges.-Preis
001	1,00x	<p>Pauschale</p> <p>Erstellen einer neuen Webseite steffeln.de inkl. Übernahme der vorhandenen Inhalte (23 Hauptseiten + untergeordnete Artikel), inkl. Photoalben, externer Kalender, Kontaktformular). Die Inhalte (Texte, Bilder etc.) werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber versichert, über die entsprechenden Berechtigungen in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Inhalte zur Veröffentlichung auf steffeln.de zu verfügen.</p> <p>Hosting bei 1und1, empfohlener Tarif: 1und1 MyWebsite Basic; kostet 0,99 €/Monat für 12 Monate, danach 9,99 €/Monat inkl. ges. MwSt. Unsere Pauschale beinhaltet die Modalitäten zum Vertragsabschluss mit 1und1 sowie die Übernahme des Domännennamens.</p> <p>Der vorhandene Tarif bei all-inkl.com sollte dann nach einer Übergabefrist gekündigt werden. Ggf. fallen hier noch zusätzliche Gebühren für die Übertragung des Domännennamens an.</p>	2.100,84	2.100,84

Angebot freibleibend.

Nettosumme	€	2.100,84
19% MwSt	€	399,16
Total	€	2.500,00

Zahlbar innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt.



100724183999

▶ VERTRAGSPARTNERWECHSEL

ALL-INKL.COM

Neue Medien Münnich
Hauptstraße 68
02742 Friedersdorf

HINWEIS

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt an ALL-INKL.COM
(per Post oder per Fax 035872 - 353 - 30 oder per E-Mail:
support@all-inkl.com)

1. ALTER VERTRAGSINHABER:

Gemeinde Steffeln

Firma

Herr Bruno Gorges

Vorname, Name

208639

Kunden Nr.

2. NEUER VERTRAGSINHABER:

Gemeinde Steffeln

Firma

Herr Werner Schweisthal

Vorname, Name

Hochstraße 3

Straße, Nr.

54597 Steffeln

PLZ, Ort

DE

Land

+49 (0)6593 8972

Telefon

Fax

andreasschroden@web.de

E-Mail-Adresse Vertragsinhaber

Zahlung per Überweisung

Zahlung per SEPA-Basislastschrift

(SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen, nur von Konten in Deutschland)

Verbandsgemeinde Obere Kyll

Kontoinhaber

KREISSPARKASSE VULKANEIFEL

Bank

DE07586512400003503000

IBAN

MALADES1DAU

BIC

info@oberekyll.de

E-Mail-Adresse für Rechnungen (nur relevant wenn abweichend)

DE44ZZZ00000717171

unsere Gläubiger-Identifikationsnummer

D208639

Ihre Mandatsreferenz

Ich/Wir ermächtige(n) die Firma ALL-INKL.COM - Neue Medien Münnich, Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf, Zahlungen von meinem/unsere(m) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unsere(m) Kreditinstitut an, die von ALL-INKL.COM - Neue Medien Münnich auf mein/unsere(m) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unsere(m) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

3. VERTRAGSPARTNERWECHSEL:

Der alte (derzeitige) Vertragsinhaber beauftragt hiermit ALL-INKL.COM Neue Medien Münnich - Inhaber René Münnich - Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf, den Kundenaccount mit allen Rechten und Pflichten (z.B. Guthaben / offene Posten, alle zum Account gehörenden Daten und alle darin enthaltenen Domains) an den neuen Vertragsinhaber zu übertragen. Dieser erkennt mit seiner Unterschrift die aktuellen AGB der Firma ALL-INKL.COM Neue Medien Münnich an.

Bitte beachten Sie, dass je nach Top Level Domain die Einrichtung einer Jahresgebühr für den Inhaberwechsel fällig ist und dem neuen Inhaber berechnet wird. Dies betrifft: .am, .be, .dj, .gr, .gs, .jp, .lu, .ms, .nu, .ru, .uk

Hinweis:

Gemäß der ICANN Inter-Registrar Transfer Policy informieren wir Sie hiermit darüber, dass die Änderung für alle betreffenden Domains unter dieser Kundennummer beantragt wird. Dabei werden die Domains für 60 Tage für den Transfer (Providerwechsel) gesperrt.

Weitere Informationen finden Sie hier:

Inter-Registrar Transfer Policy: <https://www.icann.org/resources/pages/transfer-policy-2016-06-01-en>
Terms and Conditions: <https://www.key-systems.net/en/terms-und-conditions>
Registration Agreement: https://www.rpproxy.net/Legal/Registration_Agreement

X

Ort, Datum

X

Ort, Datum

X

Unterschrift alter Vertragsinhaber / Firmenstempel

X

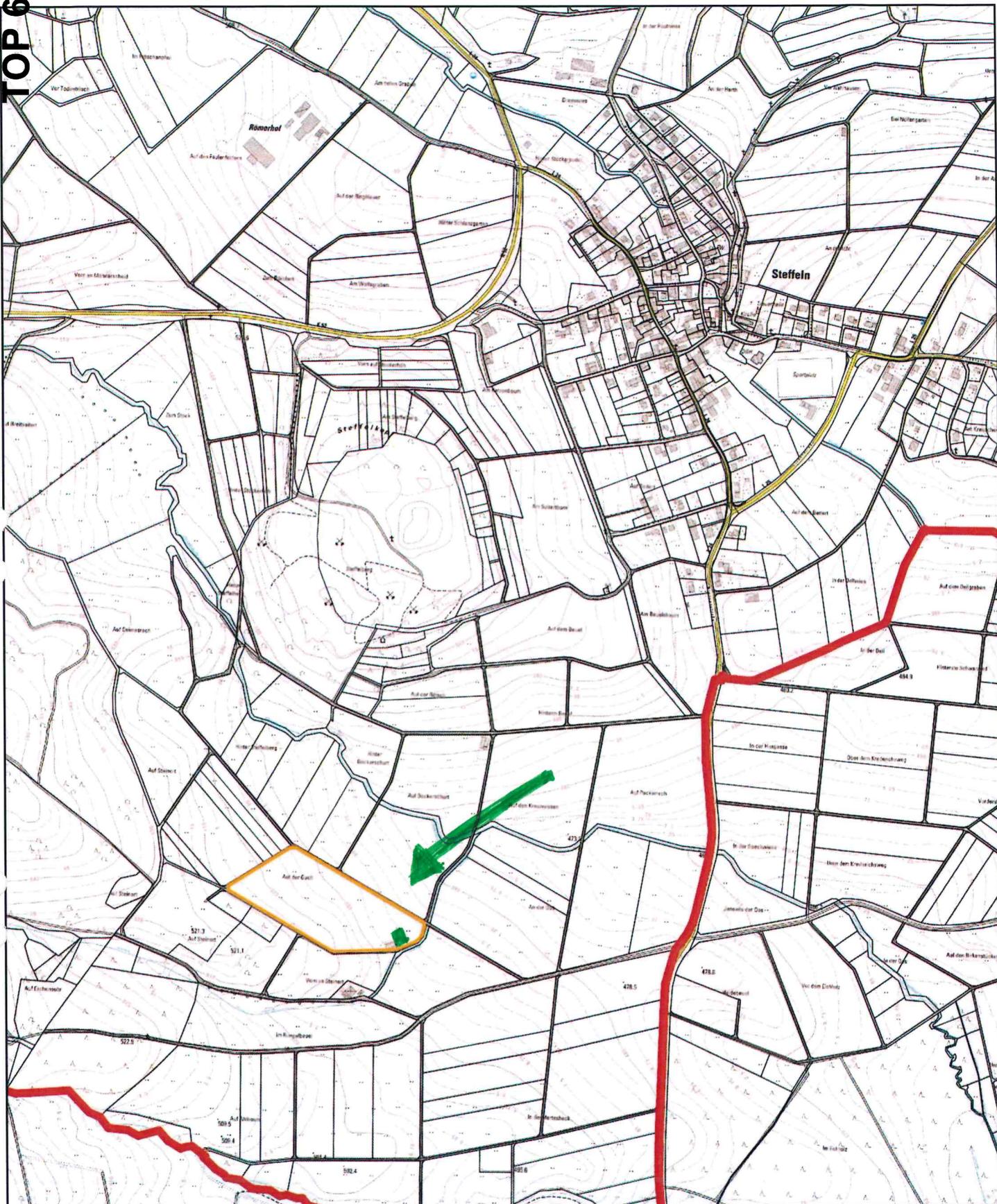
Unterschrift neuer Vertragsinhaber / Firmenstempel

Kundennummer: 208639

MEMBERSAREA - OFFENE POSTEN

	Datum	Text	Betrag	Saldo
<input type="checkbox"/> Startseite				
<input type="checkbox"/> Stammdaten				
<input type="checkbox"/> Vertragsverwaltung				
<input type="checkbox"/> Domainverwaltung				
<input type="checkbox"/> Zusatzoptionen				
<input type="checkbox"/> Rechnungen				
<input type="checkbox"/> <u>Offene Posten</u>				
<input type="checkbox"/> Partnerprogramm				
<input type="checkbox"/> SSL-Zertifikat				
<input type="checkbox"/> Speicherbelegung				
<input type="checkbox"/> Trafficauswertung				
<input type="checkbox"/> Support				
<input type="checkbox"/> Passwort				
<input type="checkbox"/> Logout				
	24.03.2017	Ausgangsrechnung 2170301900	-21,06 Euro	-21,06 Euro
	Summe:			-21,06 Euro

ALL-INKL.COM | Hauptstraße 68 | D-02742 Friedersdorf | Fon +49 35872 35310 | Fax +49 35872 35330



Verbandsgemeinde Obere Kyll

Rathausplatz 1, 54584 Verbandsgemeinde Obere Kyll / Tel. (06597) 16-0

Verbandsgemeinde
Obere Kyll



Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

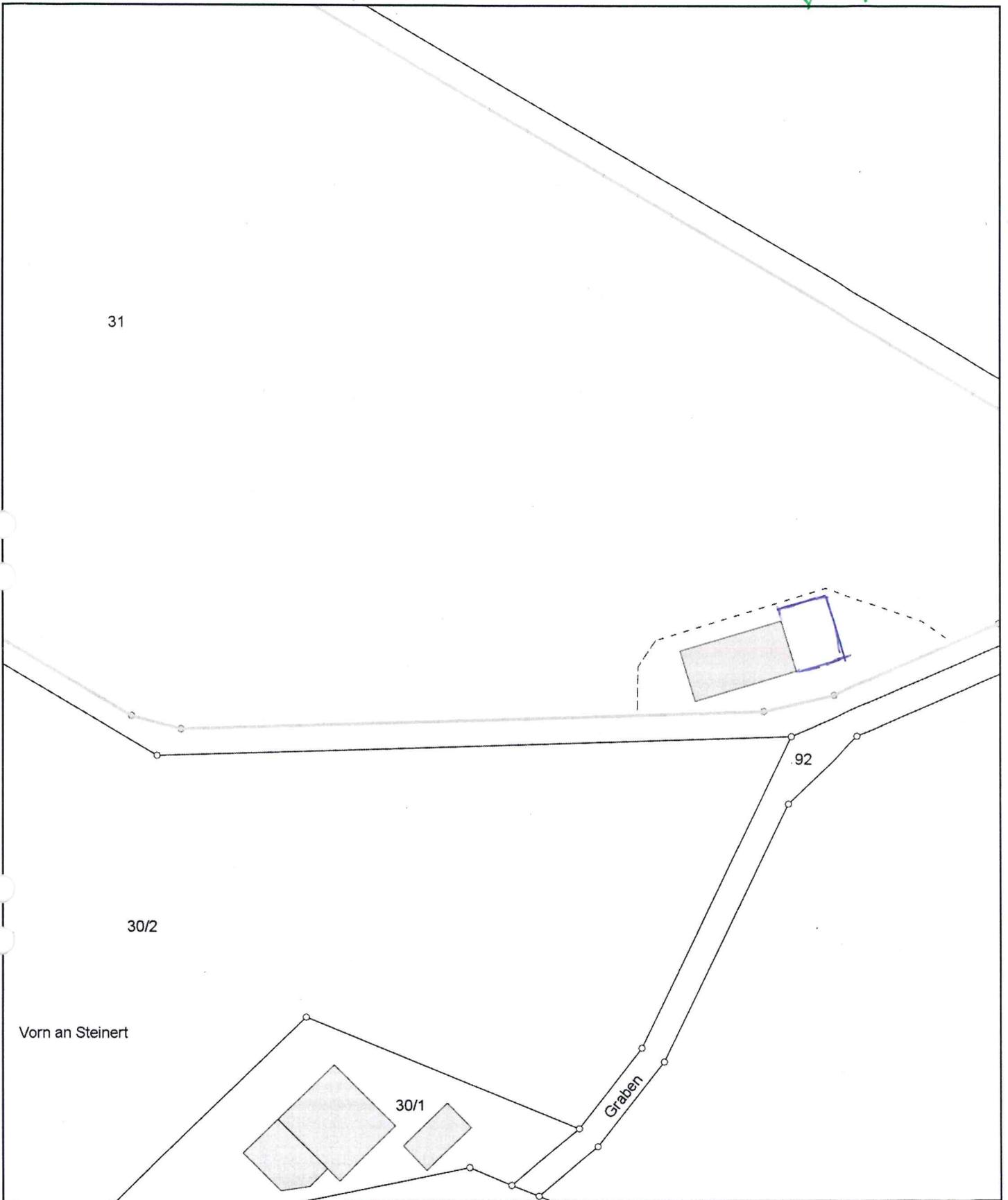
Bearbeiter:

Datum: 16.05.2017

Maßstab: 1 : 10000

Auszug aus den Geobasisdaten

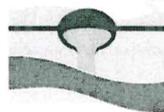
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



Verbandsgemeinde Obere Kyll

Rathausplatz 1, 54584 Verbandsgemeinde Obere Kyll / Tel. (06597) 16-0

Verbandsgemeinde
Obere Kyll



Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Bearbeiter:

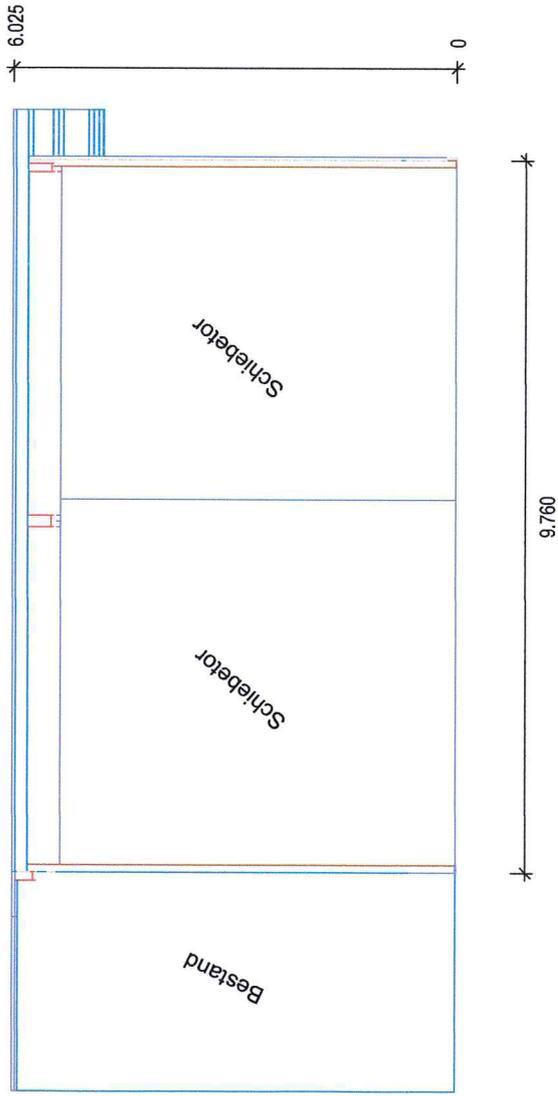
Datum:

Maßstab: 1 : 1000

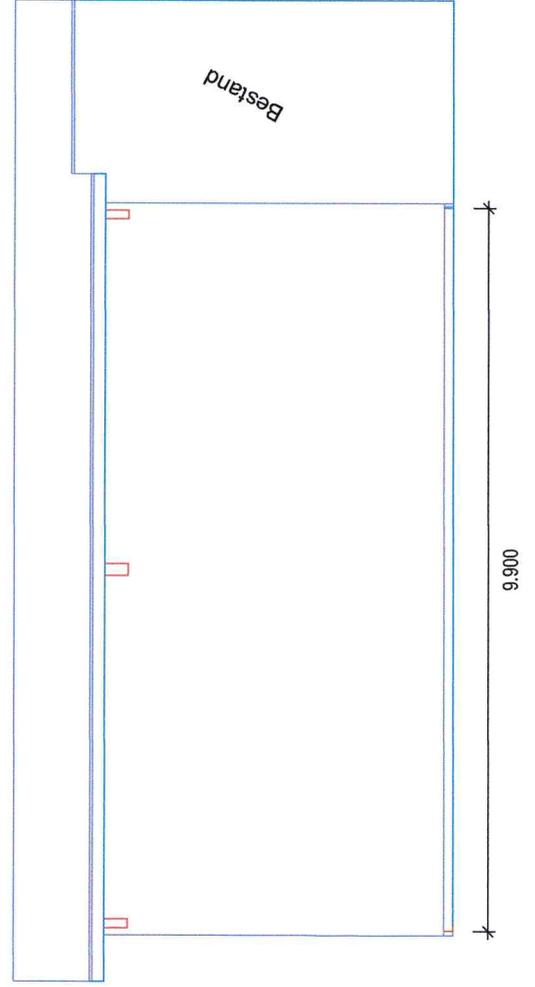
Auszug aus den Geobasisdaten

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Vorderseite

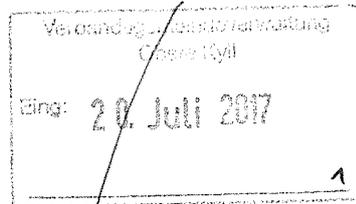


Rückseite



Pferdestall	H. Kraus
Ansichten	Datum: 08.05.2017
Maßstab: 1 : 100.0	Änderung: ...
erstellt mit:  Dietrich's www.dietrichs.com	

Werner Grasediek
Hochstr. 1
54597 Steffeln



Herrn Ortsbürgermeister
Werner Schweisthal
Hochstr. 3
54597 Steffeln

Steffeln, den 14.7.2017

Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2017;
hier Niederschrift

Sehr geehrter Herr Schweisthal,

meine beigefügte persönliche Erklärung zu Tagesordnungspunkt 6 der
Gemeinderatssitzung am 27.6.2017 bitte ich in der Niederschrift zu vermerken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Grasediek".

Werner Grasediek

Werner Grasediek

Gemeinderatssitzung Steffeln am 27.6.2017 TOP 6

Persönliche Erklärung zur Niederschrift

Bauen im Außenbereich ist ein Privileg von landwirtschaftlichen Betrieben (§ 35 Abs. 1 BauGB). Für die Inanspruchnahme des Privilegs müssen eine Gewinnerzielungsabsicht, eine gewisse Dauerhaftigkeit und eine betriebswirtschaftlich notwendige Bodenertragsnutzung sowie die Notwendigkeit des Bauvorhabens gegeben sein.

Aus der Sachverhaltsdarstellung ist nicht zu entnehmen, dass die Verwaltung unter Zugrundelegung der genannten Kriterien das Bauvorhaben geprüft und damit die Entscheidung des Gemeinderates im Hinblick auf § 16 BauGB derart vorbereitet wurde, dass die möglichen Versagungsgründe nach §§ 31 und 33-35 BauGB für die Mitglieder des Gemeinderates verständlich aufbereitet waren, um eine Entscheidungsfindung auf fundierter Grundlage zu ermöglichen.